



***EGB Hessen***

***Das Automatisierte Abrufverfahren  
zum Elektronischen Grundbuch  
im Lande Hessen***

*Informationen für Rechtsanwälte,  
Banken, Sparkassen, Bausparkassen,  
Versicherungen, Energieversorgungsunternehmen  
zum Eingeschränkten Automatisierten Abrufverfahren  
(§ 133 IV GBO)*

*Projektgruppe Elektronisches Grundbuch*

bei der gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz  
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
Zeil 42 (Gerichtsgebäude D)  
60313 Frankfurt am Main

Stand: 09/2010


### ***Das Automatisierte Abrufverfahren – eine moderne Dienstleistung der Hessischen Justiz***

Die hessische Justiz bietet den „Stammkunden“ der Grundbuchämter nunmehr einen neuen Service, der ihnen die Vorteile elektronischer Grundbuchführung unmittelbar zugänglich macht. Das „Automatisierte Abrufverfahren“ ermöglicht zugelassenen Teilnehmern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die unmittelbare Online-Einsicht in das Elektronische Grundbuch über PC von ihren Arbeitsplätzen aus. Zielgruppe dieses modernen Dienstleistungsangebots der Justiz sind insbesondere Notare, Rechtsanwälte, Banken, Sparkassen und Versicherungen, aber auch Landes- und Kommunalbehörden, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten häufig auf Grundbucheinsicht angewiesen sind.

Wege zum Grundbuchamt zwecks Grundbucheinsicht entfallen für die Teilnehmer des Abrufverfahrens. Zum Abruf des aktuellen Grundbuchinhalts genügen einige Eingaben und Mausklicks an ihrem PC am Arbeitsplatz im Büro, bereits nach wenigen Augenblicken wird ihnen der gewünschte Grundbuchinhalt am Bildschirm angezeigt und kann bei Bedarf ausgedruckt werden. Umfassende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten, dass unbefugte Einsichtnahmen oder fehlerhafte Inhaltsübermittlungen ausgeschlossen sind. Die mit der technischen Betriebsführung des Elektronischen Grundbuchs beauftragte Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) hat in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „EGB“ beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main auf Grundlage der im Verbund der beteiligten Bundesländer entwickelten Basistechnologie ein ausgefeiltes Zugriffsverfahren entwickelt, das unter Wahrung eines besonders hohen Sicherheitsstandards zugleich eine komfortable Handhabung und hohe Verfahrensstabilität ermöglicht.

#### ***Funktionsübersicht***

Neben der Online-Einsicht in das zentral für ganz Hessen bei dem EGB-Rechenzentrum der HZD in Hünfeld geführten Elektronischen Grundbuch „in Echtzeit“ – es wird ohne Zeitverzug genau die aktuelle Eintragungslage dargestellt – besteht die Möglichkeit des lokalen Ausdrucks auch mehrerer Grundbuchblätter. Über die Recherche in der sogenannten „Markentabelle“ kann ermittelt werden, ob bei dem zuständigen Grundbuchamt neue, noch nicht vollzogene Eintragungsanträge eingegangen sind. Die „Flurstücks- und Eigentümerrecherche“ dient der Ermittlung der Grundbuchblattnummer, der Aktualitätsnachweis zeigt das letzte Bearbeitungsdatum eines Grundbuchblattes an. Damit können Teilnehmer am Abrufverfahren sich nunmehr binnen weniger Sekunden von ihren Arbeitsplätzen aus Gewissheit über den jeweils benötigten Grundbuchinhalt verschaffen und unmittelbar Ausdrucke hiervon zu ihren Unterlagen nehmen.



## Anmeldung erfolgreich

Ihre Anmeldung war erfolgreich.  
 Persönliche Nachrichten: **keine**.  
 Nachrichten an alle Nutzer: **keine**.

**Bitte wählen Sie das Amtsgericht, in dessen Bereich Sie recherchieren wollen:**

<Bitte Gericht wählen> ▾

**Bitte wählen Sie eine der Funktionen auf der linken Seite:**

Kein Gericht ausgewählt	Grundbuchrecherche	Suche über Grundbuchbezirk und Blattnummer
<b>Gericht wählen</b>	Aktualitätsnachweis	Suche über Grundbuchbezirk und Blattnummer. Ausgabe des Datums der letzten Änderung
Bearbeiter: 0003	Suche in Markentabelle	Suche über Grundbuchbezirk und Blattnummer nach Grundbüchern, zu denen unerledigte Anträge vorliegen
Hilfe	Flurstücks- und Eigentümerrecherche	Suche nach Flurstück oder Eigentümer innerhalb eines Grundbuchamtes
Bearbeiter wechseln	Lokaler Seriendruck	Ausdrucken von Grundbuchblättern auf einem lokalen Drucker
<b>Benutzeradministration</b>	Bearbeiter wechseln	Den Bearbeiter wechseln
<b>Abmelden</b>	Kennwort ändern	Das SolumSTAR-Kennwort ändern
	Abmelden	Diese Anwendung beenden

### Uneingeschränktes und eingeschränktes Abrufverfahren

Nach der gesetzlichen Regelung des Automatisierten Abrufverfahrens (§§ 133, 134 GBO, 80 ff. GBV) ist zwischen zwei Zulassungsvarianten zu unterscheiden. Im „uneingeschränkten Abrufverfahren“ können Notare, am Grundstück dinglich Berechtigte oder deren Beauftragte, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie Gerichte und Behörden Grundbucheinsicht nehmen, ohne dass sie jeweils ein berechtigtes Interesse (§ 12 GBO) darlegen müssten. Das eingeschränkte Abrufverfahren steht insbesondere Rechtsanwälten, Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungen und Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung; die Grundbucheinsicht ist diesem Teilnehmerkreis nur bei Zustimmung des Eigentümers (Erbbauberechtigten), dinglicher Berechtigung oder im Falle einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung gestattet. Das Vorliegen dieser Umstände ist jeweils „durch elektronische Zeichen“, nämlich durch unkompliziertes Ausfüllen einer Bildschirmmaske, zu versichern. Zugelassene Notaren und Behörden unterliegen diesen Einschränkungen und Anforderungen nicht. Ihnen steht der Abruf des Grundbuchinhalts unmittelbar nach Eingabe ihres Aktenzeichens frei; eine Darlegungserklärung müssen sie nicht abgeben.

Bitte geben Sie das Aktenzeichen ein, unter dem diese Suche durchgeführt werden soll *	<input style="width: 95%;" type="text"/>
Darlegungserklärung *	<Bitte wählen Sie> ▾

**Abb.: Darlegungserklärung**  
 Unter „Aktenzeichen“ ist das jeweilige Bearbeitungsaktenzeichen des Teilnehmers am Abrufverfahren, ggf. ergänzt um ein Namenskürzel des von ihm beauftragten Mitarbeiters,

## **Gebühren**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) **zum 01. Oktober 2009** werden die Grundbuchabrufgebühren deutlich vereinfacht und nach der Justizverwaltungskosteneordnung erhoben: :

Die einmalige **Einrichtungsgebühr** für Teilnehmer am eingeschränkten Abrufverfahren (§ 133 Abs. 4 Satz 3 GBO) beträgt 50,00 EUR.

Die Einrichtung (Zulassung) in weiteren Bundesländern erfolgt gebührenfrei. In einigen Ländern ist die Teilnahme jedoch nur mit einem gültigen Zertifikat möglich, wofür gesonderte Gebühren erhoben werden können.

Für jeden **Abruf** von Daten **eines Grundbuchblattes** beträgt die Gebühr 8,00 EUR

Eine Ermäßigung für Folgeabrufe (erneute Aufrufe eines Grundbuchblattes innerhalb von sechs Monaten) wird nicht mehr gewährt.

Eine monatliche Grundgebühr wird nicht mehr erhoben.

Der Abruf von Daten aus Hilfsverzeichnissen (Aktualitätsnachweis, Markentabelle/Offene Anträge, Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis) ist gebührenfrei.

Abweichende Gebührenvereinbarungen können nicht mehr getroffen werden, bestehende Vereinbarungen werden zum 01. Oktober 2009 unwirksam.

Behörden des Bundes und der Länder werden gemäß § 8 JVKostO auslagen- und gebührenfrei zum Abrufverfahren zugelassen.

Über die Nutzungsgebühren wird monatlich abgerechnet. Den Teilnehmern wird auf elektronischem Wege ein Einzelabrufnachweis übermittelt.

## **Technische Anforderungen**

Bei SolumWEB handelt es sich um ein webbrowserbasiertes und portalgestütztes Verfahren. Externe Kunden aus dem Internet greifen dabei über das Hessenportal zu, Kunden aus dem Landesintranet wird ein Zugang über das Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verknüpfungen für das Verfahren erscheinen in den jeweiligen Portalen nach Zulassung automatisch.

Das neue Verfahren eröffnet auch die Möglichkeit im Rahmen einer Gruppenadministration beliebig viele Nutzer einer gemeinsamen Kundenkennung selbst zu verwalten um somit flexibel auf evtl. Personalwechsel reagieren zu können.

## **Antragstellung und Verfahrenszulassung**

Für die Zulassung von Teilnehmern zum Automatisierten Abrufverfahren ist der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zuständig. Anmeldeformulare zum uneinge-

schränkten oder zum eingeschränkten Abrufverfahren liegen bei den Grundbuchämtern aus und stehen im Internet zum Download zur Verfügung.

### ***Fragen und Anregungen***

Für Fragen zum Zulassungsverfahren steht Ihnen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Frau Kauffeld) unter der Rufnummer (069) 1367 – 2256 zur Verfügung. Ihre Anregungen oder technischen Fragen nimmt die Projektgruppe EGB beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main (E-Mail: [EGB-Support@OLG.Justiz.Hessen.de](mailto:EGB-Support@OLG.Justiz.Hessen.de)) gerne entgegen.

Diese und weitere Informationen finden sie auch im Internet unter

[www.OLG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de](http://www.OLG-Frankfurt.Justiz.Hessen.de)

unter der Rubrik „Service“.